



VERFÜGUNG

vom 12. Oktober 2006

Zürich. Nutzungsplanung (Zonenplan, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. ARV/921/2000 vom 20 Juli 2000 wurde die Nutzungsplanung der Stadt Zürich gemäss GRB Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 genehmigt. Am 8. März 2006 beschloss der Gemeinderat der Stadt Zürich eine Änderung des Zonenplans und des Plans über die Waldabstandslinien. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. Juni 2006 und des Bezirksrats Zürich vom 15. Juni 2006 wurden keine Rechtsmittel ergriffen. Mit Schreiben vom 17. Juli 2006 ersucht das Hochbaudepartement der Stadt Zürich um Genehmigung der Vorlage.

Die Vorlage betrifft eine Änderung des Zonenplans im Bereich Siewerdstrasse, Thurgauerstrasse, Andreasstrasse und Oscar Bonomo-Weg in Zürich-Oerlikon und die Anpassung des Waldabstandslinienplans an den geänderten Zonenplan. Durch die im Bau befindliche Glattalbahn wird die für den Betrieb des erneuerten und erweiterten Hallenstadions günstig gelegene und deshalb sehr wertvolle Aussenfläche zur Thurgauerstrasse hin empfindlich geschmälert. Ausreichende Aussenflächen sind für den Betrieb des Hallenstadions von existentieller Bedeutung. Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile bietet sich als Ersatz für die durch den Bau der Glattalbahn verloren gegangene Fläche nur die rückwärtig gelegene Fläche des Kleinwäldchens beim Bahndamm an der Siewerdstrasse an. Die erforderliche Rodung wurde im Dezember 2003 bewilligt. Ersatzaufforstungen werden an der Glattalstrasse gegenüber der KVA Hagenholzstrasse entlang der Glatt vorgenommen. Der Andreasgraben im Nahbereich des Hallenstadions wird ökologisch aufgewertet. Die Rodungsfläche und der Oscar Bonomo-Weg wird der Wohnzone W3 mit einem Wohnanteil von 0% zugewiesen. Ein kleiner Spickel wird der südlich angrenzenden Zentrumszone Z5 mit einem Wohnanteil von 0% zugewiesen. Zwei kleine Flächen, welche für die Glattalbahn und den Oscar Bonomo-Weg gerodet worden sind, kommen in die Freihaltezone. Die Waldabstandslinien sind den neuen Zonenverhältnissen angepasst worden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich mit GRB Nr. 5221/2006 am 8. März 2006 beschlossenen Zonenplanänderungen im Bereich Siewerdstrasse, Thurgauerstrasse, Andreasstrasse und Oscar Bonomo-Weg in Zürich-Oerlikon und die Änderung des Plans über die Waldabstandslinien im Bereich Oscar Bonomo-Weg, Siewerdstrasse, Andreasstrasse werden genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich (unter Beilage von fünf Zonenplanausschnitten), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 12. Oktober 2006
060739/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung

Für den Auszug:

